

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

GESETZENTWURF  
101 - GEG. P2  
Datum: 22. SEP. 1992  
Verf. d. 22. Sep. 1992

Unser Zeichen Mag. D/Ka/3478/92

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen

Wien, am 14.9.1992

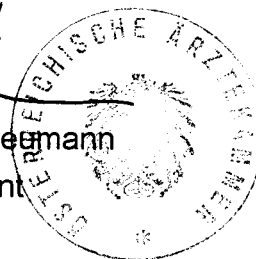
*L. Janitschka*

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird**

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer noch erfolgten Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*M. Neumann*  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident



**Beilage**

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen Mag. D/Ka/3478/92    Ihr Schreiben vom: 3.8.92    Ihr Zeichen GZ 21.251/4-II/B/13/92    Wien, am 14.9.1992

**Betriff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird**

---

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu dem vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird einerseits die durch das seit 1. September 1992 in Geltung stehende MTD-Gsetz notwendige Anpassung des Krankenpflegegesetzes und andererseits unter besonderer Berücksichtigung der Praktikabilität die Änderung der Bestimmungen über die Nostrifizierung ausländischer Urkunden vorgenommen.

Auch wurde entsprechend dem Ziel, die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist, die bisher beim Ministerium verankerte Kompetenz in weiten Bereichen auf den Landeshauptmann übertragen.

Entsprechend dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum sollen schließlich Bestimmungen über die Berufsausübung sowie über den Zugang zur Ausbildung für die im Gesetz geregelten Berufe novelliert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 3:**

Hier soll eine Anpassung an das MTD-Gesetz und sprachliche Bereinigung vorgenommen werden. Durch die Formulierung des § 3 ist klar festgelegt, daß auf die berufsmäßige Ausübung der im Bundesgesetz geregelten Tätigkeiten die Gewerbeordnung keine Anwendung findet.

Nicht geregelt ist, daß die Bestimmungen des Ärztegesetzes unberührt bleiben.

Es ist daher absolut klarzustellen, daß mit dieser Bestimmung die umfassende Berechtigung der Ärzteschaft zur Erbringung auch dieser einschlägigen medizinischen Leistungen aufgrund des Ärztegesetzes in keiner Weise berührt wird.

**Zu § 8:**

Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber(innen) entscheidet eine Kommission. Dieser gehört u. a. der Leiter der Krankenpflegeschule an.

Obwohl gemäß § 7 Abs. 3 jede Krankenpflegeschule unter der Leitung eines Arztes stehen muß, dient es zur Klarstellung, in die Bestimmung aufzunehmen, daß der Kommission der ärztliche Leiter der Krankenpflegeschule anzugehören hat.

**Zu § 12 a:**

In Anpassung an die Bestimmungen des EWR-Vertrages soll Voraussetzung für die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses nicht nur die österreichische Staatsbürgerschaft sondern auch die Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes sein.

Als zusätzliche Voraussetzung sollte daher die hinreichende Kenntnis der deutschen Sprache normiert werden.

**Zu § 14 Abs. 3:**

Wie bereits zu § 8 ausgeführt, ist klarzustellen, daß der ärztliche Leiter der Krankenpflegeschule der Prüfungskommission anzugehören hat.

**Zu § 19 a:**

Wie zu § 12 a ausgeführt, soll auch diese Bestimmung die Voraussetzung der hinreichenden Kenntnis der deutschen Sprache Eingang finden.

**Zu § 42 Abs. 3:**

Sofern ein Schüler einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung einer anderen einschlägigen Ausbildung absolviert hat, kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz diese Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anrechnen, als die Ausbildungsinhalte und die in der Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind.

In Analogie zum MTD-Gesetz müßte die Bestimmung dahingehend neu formuliert werden, daß die bereits abgelegten Prüfungen anzurechnen sind.

**Zu § 52 Abs. 4:**

Für die Bewilligung der freiberuflichen Berufsausübung im Krankenpflegefachdienst soll die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. In Angleichung an das MTD-Gesetz erscheint es sinnvoll, die Bewilligung der freiberuflichen Berufsausübung in die Kompetenz des Landeshauptmannes zu übertragen.

**Zu § 52 b:**

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich gegen den Entfall dieser Bestimmung aus. Im Falle des Mangels soll es weiterhin in der Kompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gelegen sein, eine Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung der in diesem Gesetz umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen.

**Zu § 52 b Abs. 1:**

Bei der Nostrifikation ausländischer Urkunden soll das Sachverständigengutachten einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst eingeholt werden. Klarzustellen ist, daß diese Sachverständigengutachten jedenfalls von der Leitung der Schule unterfertigt sein muß.

**Zu § 54 Abs. 1:**

Die sprachliche Anpassung an das MTD-Gesetz führt zu einem Verlust an Exaktheit der Formulierung. Die bisherige Bestimmung hat gelautet, daß die Anordnungen des verantwortlichen Arztes genau einzuhalten sind. Jede eigenmächtige Heilbehandlung, jede eigenmächtige Vornahme von Eingriffen, ist untersagt. Diese Formulierung soll beibehalten werden.

**Zu § 54 Abs. 4:**

Zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes berechnigte Personen sollen nicht mehr befugt sein, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Arzt im Einzelfall hierzu ermächtigt hat.

Diese Einschränkung auf den gehobenen Dienst erscheint insbesondere wenig praxisbezogen, als massive Engpässe durch die Beseitigung der Befugnis für den Fachdienst zu befürchten sind.

**Zu § 57:**

Nicht hinreichend begründet erscheint der Entfall des gesamten § 57. Insbesondere die Berechtigung zum Tragen von Berufstrachten und Berufsabzeichen sollte auch weiterhin jenen Personen vorbehalten bleiben, die gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind.

**Zu § 58:**

Anstelle des neuen Begriffes "Leiter(innen)" wird die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung "Leitungen der Schulen" angeregt.

**Zu § 60:**

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer und in Analogie zum MTD-Gesetz wird keine Notwendigkeit gesehen, den Versuch unter Strafe zu stellen. Absatz 2 ist daher zu streichen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung obiger Ausführungen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident

